

Kurztitel

Tabaksteuergesetz 2022

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 704/1994 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 427/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.09.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Abkürzung

TabStG 2022

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Text

2. Verfahren der Steuerbefreiung Tabakwarenverwendungsbetriebe

§ 8. (1) Tabakwarenverwendungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, denen nach Abs. 2 die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Tabakwaren erteilt wurde.

(2) Die Bewilligung zum un versteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung ist für Tabakwaren zu erteilen, die für einen im § 6 Abs. 1 Z 1 angeführten Zweck verwendet werden sollen.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma die Bewilligung lautet.

(4) Für Tabakwarenverwendungsbetriebe gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß. Die Betriebsbeschreibung muß nur jene Angaben enthalten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Verwendung der Tabakwaren stehen.

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2022

Gesetzesnummer

10004877

Dokumentnummer

NOR12055368

alte Dokumentnummer

N3199657242J